

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 36/13 S

L 4 SO 107/13 B (Hessisches LSG)
S 17 SO 91/13 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 14. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens der Beschwerde und der weiteren Beschwerde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten.
- 2 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Darmstadt vom 10.5.2013, mit dem dieses den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Darmstadt verwiesen hat, zurückgewiesen und die weitere Beschwerde nicht zugelassen (*Beschluss vom 14.6.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem am 1.7.2013 eingegangenen Schreiben vom 26.6.2013 "Revision und Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Das vom Senat als (weitere) Beschwerde ausgelegte Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 14.6.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel an das Bundessozialgericht anfechtbar. Den Beteiligten steht die Beschwerde gegen einen Beschluss des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden ist (§ 17a Abs 4 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG>). Dies ist nicht geschehen. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). In Verfahren über eine Rechtswegbeschwerde hat grundsätzlich eine Kostenentscheidung zu ergehen. Die Regelung des § 17b Abs 2 GVG, wonach bei Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht, hier dem SG, entstandenen Kosten als Teil der Kosten im Verfahren vor dem aufnehmenden Gericht behandelt werden, beschränkt sich auf die Kosten des - nun zwangsläufig - gemeinsamen ersten Rechtszuges. Sie findet aber keine Anwendung auf das Beschwerdeverfahren bei der Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs (*BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 27 S 77 f mwN*). Als unterliegender Teil trägt der Kläger nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO die Kosten des Beschwerdeverfahrens und der weiteren Beschwerde. Er gehört nicht zu dem privilegierten Personenkreis nach § 183 SGG. Der Senat kann insoweit auch die Kostenentscheidungen der Vorinstanz zu Ungunsten des Klägers ändern; denn das Verbot der reformatio in peius gilt hier nicht (*BSGE 62, 131, 136 = SozR 4100 § 141b Nr 40 S 154*). Für die Festsetzung eines Streitwerts nach § 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz bestand keine Veranlassung (*BSG, Beschluss vom 26.10.2010 - B 8 AY 1/09 R*).

